Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 375

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kopf, Dr. Böhm, Hilbert, Probst (Freiburg) und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Neugliederung des Gebietsteiles Baden des Bundeslandes Baden-Württemberg nach Artikel 29 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Volksentscheid

§ 1

Gegenstand des Volksentscheides

(1) Im Gebietsteil Baden des Bundeslandes Baden-Württemberg findet ein Volksentscheid darüber statt, ob der Gebietsteil Baden nach Maßgabe dieses Gesetzes aus dem Bundesland Baden-Württemberg ausgegliedert und als selbständiges Bundesland Baden wiederhergestellt werden soll.

(2) Gebietsteil Baden sind die Regierungsbezirke Nord- und Südbaden einschließlich der durch Landesgesetz vom 30. Januar 1956 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 7) dem Regierungsbezirk Nordwürttemberg eingegliederten ehemals badischen Gemeinde Schluchtern und ausschließlich der erst nach dem Zusammenschluß der ehemaligen Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern badischen Gemeinden eingegliederten Gemeindeteile (Höfe) Reichenbächle, jetzt Gemeinde Lehengericht Kreis Wolfach; Finkenhof, jetzt Gemeinde Hochhausen Kreis Mosbach; Helmhof, jetzt Gemeinde Neckarbischofsheim, und Zimmerhöferfeld, jetzt Gemeinde Bad Rappenau, beide Kreis Sinsheim.

§ 2

Durchführung des Volksentscheides

(1) Der Bundesminister des Innern bestimmt den Abstimmungstag. Der Volksentscheid findet spätestens am Sonntag, dem 7. Dezember 1958, statt.

(2) Der Stimmzettel hat folgenden Wortlaut:

Stimmzettel für den Volksentscheid in Baden am . . . . . .

Stimmen Sie dem Gesetz vom . . . . . zu, das die Wiederherstellung des früheren Landes Baden (Gesamtbaden) als Bundesland vorsieht? ja / nein

Das Muster des Stimmzettels bestimmt im übrigen der Bundesminister des Innern.

(3) Für die Durchführung des Volksentscheides gelten die §§ 20 bis 38 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 835).

ZWEITER ABSCHNITT

Verfahren bei der Wiederherstellung des Bundeslandes Baden

§ 3

Wiederherstellung des Bundeslandes Baden

Wird die Abstimmungsfrage im Volksentscheid mit der Mehrheit der gültigen Stimmen bejaht, so

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Telefon 3551

ist mit der Bekanntmachung des Bundesministers des Innern über die Bildung der Vorläufigen Badischen Landesregierung (§ 7 Abs. 2) das frühere Land Baden (Gesamtbaden) als Bundesland wiederhergestellt.

§ 4

Badischer Ministerrat

(1) Für den Gebietsteil Baden wird unmittelbar nach dem Volksentscheid ein Ministerrat gebildet (Badischer Ministerrat). Der Badische Ministerrat nimmt die ihm nach den §§ 5, 6, 9 und 10 übertragenen Befugnisse wahr. Seine Aufgabe endet an dem Tage, an dem der Bundesminister des Innern die Bildung der Vorläufigen Regierung des Bundeslandes Baden im Bundesanzeiger bekanntgibt (§ 7 Abs. 2).

(2) Der Badische Ministerrat besteht aus fünf Mitgliedern und fünf stellvertretenden Mitgliedern, die am fünften Werktag nach dem Volksentscheid von den in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden gewählten Abgeordneten des Badisch-Württembergischen Landtags mit Stimmenmehrheit gewählt werden. Sein Sitz ist Karlsruhe. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder müssen ihren ständigen Wohnsitz im Gebietsteil Baden haben.

(3) Das älteste der gewählten ordentlichen Mitglieder beruft den Badischen Ministerrat auf den zehnten Werktag nach dem Volksentscheid ein. Der Badische Ministerrat wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Entscheidungen erfolgen durch Mehrheitsbeschluß.

§ 5

Wahlen zur Verfassunggebenden Landesversammlung

(1) Der Badische Ministerrat hat innerhalb von drei Monaten nach dem Volksentscheid die Wahlen für die Verfassunggebende Landesversammlung des Bundeslandes Baden durchzuführen.

(2) Die Verfassunggebende Landesversammlung besteht aus mindestens 52 Abgeordneten, die in 30 Wahlkreisen gewählt werden.

(3) Für die Wahlen zur Verfassunggebenden Landesversammlung gelten sinngemäß

1. das Gesetz über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz) vom 9. Mai 1955 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 71)
2. die Verordnung zur Durchführung des Landtagswahlgesetzes (Landtagswahlordnung) vom 14. August 1955 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 161) und
3. das Gesetz über die Prüfung der Landtagswahlen (Landtagswahlprüfungsgesetz) vom 7. November 1955 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 229) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Innenministers der Badische Ministerrat, an die Stelle des Landtags die Verfassunggebende Landesversammlung und an die Stelle des Staatsgerichtshofes für die Entscheidung über Wahlprüfungsbeschwerden das Bundesverfassungsgericht tritt. Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß haben ihren Sitz in Karlsruhe.

(4) Zur Durchführung der Wahl stellen die Regierungspräsidien Nord- und Südbaden die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung.

§ 6

Aufgaben der Verfassunggebenden Landesversammlung

Die Verfassunggebende Landesversammlung wird vom Badischen Ministerrat auf den sechzehnten Tag nach der Wahl nach Karlsruhe einberufen. Sie beschließt die Landesverfassung und darüber, ob diese dem Volk zur Annahme vorzulegen ist. Sie kann verfassungsrechtliche Bestimmungen und Gesetze erlassen und Maßnahmen treffen, die im Interesse der Bildung des Bundeslandes Baden schon vor Inkrafttreten der Verfassung erforderlich sind.

§ 7

Vorläufige Landesregierung

(1) Die Verfassunggebende Landesversammlung wählt spätestens zwei Wochen nach ihrem Zusammentritt den Ministerpräsidenten. Der Ministerpräsident ernennt binnen zwei Wochen die Minister und stellt den Zeitpunkt der Bildung der Vorläufigen Landesregierung fest. Er hat den Zeitpunkt der Bildung der Vorläufigen Landesregierung dem Bundesminister des Innern unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bundesminister des Innern gibt alsbald nach Eintreffen dieser Mitteilung im Bundesanzeiger die Bildung der Vorläufigen Landesregierung bekannt. Mit dem Tage der Bekanntmachung ist das Bundesland Baden wiederhergestellt.

(3) Mit diesem Tage endet die Mitgliedschaft der im Gebietsteil Baden gewählten Abgeordneten des Landtags des bisherigen Landes Baden-Württemberg.

§ 8

Pflichten des Landes Baden-Württemberg

Landtag und Regierung des Landes Baden-Württemberg sind verpflichtet,

1. vom Tage der Annahme dieses Gesetzes im Bundestag an alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die bestehende Verwaltungsorganisation oder den Besitz- und Vermögensstand des Gebietsteils Baden erheblich ändern, nachhaltige Verpflichtungen des neuen Bundeslandes begründen oder in sonstiger Weise geeignet sind, die Wiederherstellung des Bundeslandes Baden zu erschweren;
2. dem Badischen Ministerrat, der Verfassunggebenden Landesversammlung und der Vorläufigen Landesregierung des Bundeslandes Baden alle für ihre Tätigkeit erforderlichen

Unterlagen zur Verfügung zu halten und aus dem Steueraufkommen des Landes Baden-Württemberg angemessene Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben bereitzustellen.

§ 9

Einspruchsrecht des Badischen Ministerrats

Der Badische Ministerrat hat das Recht, gegen Gesetz und Maßnahmen, die entgegen dem § 8 ergangen sind, Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Gegen den Einspruch ist die Anrufung der Verfassunggebenden Landesversammlung zulässig.

§ 10

Genehmigungsrecht des Badischen Ministerrats

Folgende Maßnahmen des Landes Baden-Württemberg bedürfen, soweit sie den Gebietsteil Baden berühren, der Genehmigung des Badischen Ministerrats:

1. Die Ernennung und Beförderung von Beamten des höheren Dienstes bei den obersten Landesbehörden und bei den Landesmittelbehörden sowie bei den obersten Landesgerichten, ferner die Ernennung von ordentlichen Professoren an den Hochschulen. Das gleiche gilt für Dienstverträge von Angestellten in entsprechenden Stellungen;
2. einmalige Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts, deren insgesamt veranschlagter Aufwand mehr als eine Million Deutsche Mark beträgt.

§ 11

Kosten der Übergangsorgane

Die Aufwendungen für den Badischen Ministerrat, für die Verfassunggebende Landesversammlung und die Vorläufige Landesregierung trägt das Bundesland Baden.

§ 12

Vermögensübergang

(1) Das Vermögen des früheren Landes Baden (Gesamtbaden), das bei der Bildung der Länder Württemberg-Baden und Baden-Württemberg mit dem Vermögen dieser Länder vereinigt wurde, geht als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf das Bundesland Baden über.

(2) Kommt in der Vermögensauseinandersetzung eine Einigung zwischen dem Bundesland Baden und dem württemberg-hohenzollernschen Teil des Landes Baden-Württemberg nicht zustande, so entscheidet gemäß Artikel 93 des Grundgesetzes das Bundesverfassungsgericht.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 13

Fortbestand des Landes Württemberg mit Hohenzollern

Durch die Ausgliederung des Gebietsteils Baden wird der Fortbestand des bisherigen Bundeslandes Baden-Württemberg in den Grenzen des früheren Landes (Gesamt-) Württemberg und des früheren Regierungsbezirks Hohenzollern nicht berührt.

§ 14

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Mai 1958

Dr. Kopf
Dr. Böhm
Hilbert
Frau Ackermann
Arndgen
Baier (Mosbach)
Balkenhol
Dr. Barzel
Bauereisen
Becker (Pirmasens)
Benda
Berendsen
Dr. Bergmeyer
Dr. Besold
Fürst von Bismarck
Frau Dr. Bleyler
Frau Blohm
Brand
Frau Brauksiepe
Bühler
Dr. Burgbacher
Caspers
Dr. Conring
Demmelmeier
Diebäcker
Diel (Burg Leyen)
Dr. Dittrich
Drachsler
Engelbrecht-Greve
Frau Engländer
Etzenbach
Dr. Franz
Franzen
Fuchs
Funk
Dr. Furler
Geiger (München)
Frau Geisendörfer
Gibbert
Giencke
Dr. Gleissner (München)
Dr. Görgen
Gontrum
Günther
Freiherr zu Guttenberg
Frau Hamelbeck
Heix
Dr. Hesberg
Höcherl
Höfler
Holla
Hoogen
Illerhaus
Dr. Jaeger
Dr. Jordan
Dr. Kanka
Katzer
Kemmer
Kirchhoff
Dr. Kliesing

Knobloch
Dr. Knorr
Koch
Kraft
Krammig
Kroll
Krug
Frau Dr. Kuchtner
Kunst
Lang (München)
Dr. Leiske
Lenz (Brühl)
Lenze (Attendorn)
Lermer
Dr. Leverkuehn
Dr. Lindenberg
Lücker (München)
Maier (Mannheim)
Majonica
Dr. Baron Manteuffel-Szoege
Dr. Martin
Frau Dr. Maxsein
Memmel
Mensing
Meyer (Oppertshofen)
Muckermann
Müller-Hermann
Müser

Dr. Stoltenberg
Nieberg
Dr. Oesterle
Frau Dr. Pannhoff
Pelster
Dr. Philipp
Frau Pitz-Savelsberg
Frau Dr. Probst
Frau Dr. Rehling
Dr. Reith
Riedel (Frankfurt)
Ruland
Scharnberg
Schlee
Frau Schmitt (Fulda)
Schmücker
Schüttler
Schulze-Pellengahr
Frau Dr. Schwarzhaupt
Dr. Seffrin
Seidl (Dorfen)
Dr. Serres
Solke
Spies (Brücken)
Spies (Emmenhausen)
Dr. Stecker
Frau Dr. Steinbiß
Stiller

Dr. Storm (Duisburg)
Sühler
Teriete
Unertl
Varelmann
Vehar
Wacher
Frau Dr. h. c. Weber (Essen)
Frau Welter (Aachen)
Wieninger
Dr. Willeke
Winkelheide
Wittmann
Dr. Wolff (Denzlingen)
Wullenhaupt

Probst (Freiburg)
Eisenmann
Matthes
Dr. Schild
Schneider (Bremerhaven)
Tobaben

Corterier